

Weisungen der Landeskanzlei für die Ersatzwahl einer Regierungsrätin bzw. eines Regierungsrats vom 26. Oktober 2025

Gestützt auf § 14 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 28. September 2017 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes Basel-Landschaft, RVOG BL, SGS [140](#)) erlässt die Landeskanzlei folgende Weisungen über die Durchführung der vom Regierungsrat auf den **26. Oktober 2025** angesetzten Ersatzwahl von 1 Mitglied des Regierungsrats für den Rest der Amtsperiode 2023 bis 2027 (ab 1. Januar 2026):

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 §§ 21–23, 25, 27 und 43 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS [100](#))
- 1.2 Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 01.05.2025, SGS [120](#))
- 1.3 Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1991 (Stand 01.01.2024, SGS [120.11](#))
- 1.4 Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG; SR [195.1](#))
- 1.5 Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG; SR [195.11](#))

2 Verfahren

- 2.1 Die Wahl des Regierungsrats erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz). Die Stille Wahl ist nicht möglich.
- 2.2 Gemäss § 27a Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) erhalten die Stimmberechtigten ein amtliches Informationsblatt mit den Namen der Personen, die bis zum 62. Tag vor dem Wahlgang der Landeskanzlei gemäss den Bestimmungen von § 33 und 33a Abs. 1 bis 3 GpR mitgeteilt worden sind.

3 Wahlberechtigung

- 3.1 Wahlberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die am 26. Oktober 2025:
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und
 - nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und
 - im Stimmregister einer Baselbieter Gemeinde eingetragen sind.
- 3.2 Eintragungen ins Stimmregister sind bis zum 5. Tag vor dem Wahltag, d. h. bis **21. Oktober 2026**, vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

4 Wählbarkeit

- 4.1 Wählbar sind alle Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft.

5 Wahlzettel und Informationsblatt

- 5.1 Die Landeskanzlei lässt einen Wahlzettel mit einer kurzen Wahlanleitung und ein amtliches Informationsblatt (siehe Ziffer 2.2) drucken und den Gemeinden zustellen.
- 5.2 Die Gemeinden haben diesen Wahlzettel und das amtliche Informationsblatt zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und einem Stimmzetteluvert allen Stimmberechtigten zwischen **Montag, 29. September 2025** bis **Samstag, 4. Oktober 2025** zuzustellen.

6 Stimmabgabe

- 6.1 Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz, d. h. am Ort der Eintragung ins Stimmregister ausgeübt.

- 6.2 Die persönliche Stimmabgabe durch die Stimmberechtigten erfolgt im Wahllokal ihrer Gemeinde. Die Stimmabgabe ist durch mindestens 2 Mitglieder des Wahlbüros zu überwachen. Während der Stimmabgabe ist der Aufenthalt von Unbefugten im Wahllokal verboten. Das Wahlbüro ist verpflichtet, solche Personen wegzuweisen.
- 6.3 Die briefliche Stimmabgabe kann durch Abgabe der Stimmunterlagen in der Gemeindekanzlei oder durch Aufgabe bei einer Poststelle erfolgen. Die briefliche Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Stimmrechtsausweis mit der eigenhändigen Unterschrift der stimmberechtigten Person versehen ist. Das Antwortkuvert muss **bis zur Öffnung des Wahllokals am Wahlsonntag** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

7 Ermittlung der Resultate

- 7.1 Für die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse wird auf die Standards für die Arbeit der Wahlbüros in den Gemeinden ([Handbuch Arbeiten in den Wahlbüros](#)) und das [Benutzerhandbuch sesamvote](#) (zu finden unter [Abstimmungen und Wahlen in den Gemeinden - Baselland](#)) hingewiesen.

8 Ergebnisse

- 8.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlbüros nach deren Ermittlung direkt in sesamvote eingegeben und für den Kanton definitiv gesetzt und damit freigegeben.
- 8.2 Die Wahlbüros haben die Wahlergebnisse ihrer Gemeinde unter Hinweis auf die Beschwerdefrist von 3 Tagen (siehe Ziffer 13) an einem geeigneten Ort öffentlich anzuschlagen.

9 Protokolle

- 9.1 Über das Ergebnis der Ermittlung hat jedes Gemeindewahlbüro ein Protokoll im Doppel (Abgabe bei den Akten des Wahlbüros und Versand an die Landeskanzlei) anzufertigen und zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Ende der Resultatermittlung aus sesamvote ausgedruckt. Die Wahlbüros sind verpflichtet, in den Protokollen auf unstatthafte bzw. ausserordentliche Vorkommnisse aufmerksam zu machen.
- 9.2 1 Protokoll exemplar ist, unterzeichnet vom Präsidium und 2 Mitgliedern des jeweiligen Wahlbüros, bis spätestens Dienstag, 28. Oktober 2025, 12 Uhr, der Landeskanzlei in Liestal zuzustellen. Das Protokoll doppel ist für den Aushang in der jeweiligen Gemeinde zu verwenden und nach der Erhaltung der Wahl bei den Akten des Wahlbüros aufzubewahren.

10 Aufbewahrung Wahlzettel, Stimmrechtsausweise

- 10.1 Die Wahlzettel und die Stimmrechtsausweise sind von den Gemeinden unter Sicherheitsverschluss bis zur verbindlichen Feststellung des Wahlergebnisses (Erhaltung) durch den Regierungsrat aufzubewahren und nach Veröffentlichung des Erhaltungsbeschlusses im Amtsblatt zu vernichten.
- 10.2 Die Landeskanzlei behält sich vor, mit den Wahlbüros in Kontakt zu treten, um im Falle einer notwendigen Nachzählung die Wahlzettel in der Gemeinde abzuholen oder vom Wahlbüro nach Liestal bringen zu lassen.

11 Nachwahl

- 11.1 Führt die Ersatzwahl des Regierungsrats vom **26. Oktober 2025** nicht zu einem abschliessenden Ergebnis, d. h. erreicht nicht 1 wählbare Person das Absolute Mehr, findet am **30. November 2025** die Nachwahl statt, bei der das Relative Mehr gilt.
- 11.2 Für die Nachwahl können Wahlvorschläge zuhanden des Informationsblatts bis zum 8. Tag nach dem Wahltag, d. h. bis zum **3. November 2025, 12 Uhr**, eingereicht werden.
- 11.3 Für die Durchführung der Nachwahl gilt diese Weisung sinngemäss. Der von der Landeskanzlei erstellte Wahlzettel ist zusammen mit dem Stimmrechtsausweis und einem Stimmzetteluvert den Stimmberechtigten durch die Gemeinde zwischen dem **3. November 2025 bis spätestens 8. November 2025** zuzustellen.
- 11.4 Das amtliche Informationsblatt ist bei Nachwahlen gemäss § 27a Abs. 7 GpR mit zweckmäs-

sigen Mitteln zu veröffentlichen. Entsprechend wird bei einer allfälligen Nachwahl das Informationsblatt auf der kantonalen Webseite unter [Regierungsratswahlen - Baselland](#) aufgeschaltet werden. Ein Versand des amtlichen Informationsblatts an die Stimmberechtigten ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

12 Wahlergebnisse

- 12.1 Die Wahlergebnisse werden durch die Landeskanzlei aufgrund der von den Gemeindewahlbüros übermittelten Daten ermittelt, im Amtsblatt veröffentlicht und dem Regierungsrat zur Erhaltung unterbreitet.

13 Beschwerden

- 13.1 Allfällige Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds, spätestens jedoch am 3. Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, dem Regierungsrat eingeschrieben einzureichen.
- 13.2 In der Beschwerdebegründung ist glaubhaft zu machen, dass die geltend gemachten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Ergebnis wesentlich zu beeinflussen.

Landeskanzlei Basel-Landschaft